

# **Abfallwirtschaft**

1. Einführung
2. Grundsätze des Abfallrechts
3. Definitionen
4. Neustrukturierung der Abfallentsorgung im Rhein-Main Gebiet
5. Struktur der Rhein-Main Abfall GmbH
6. Entsorgungsanlagen im Gebiet der Rhein-Main Abfall GmbH
7. Abfallstatistik
8. Abfallgebühren
9. Sonderabfallkleinmengensammlung
10. Adressen

## 1. Einführung

Der vor Jahren noch befürchtete Entsorgungsnotstand hat sich mittlerweile in sein Gegenteil verwandelt. Es wird über Abfallmangel geklagt. Betreiber von Deponien, die nicht dem Stand der Technik entsprechen, akquirieren zu niedrigen Preisen Abfälle, um bis zum Jahr 2005, in dem die letzte Phase der TA-Siedlungsabfall in Kraft tritt, die alten Deponien zu verfüllen.

Müllverbrennungsanlagen mit einem anspruchsvollen Stand der Technik haben teilweise erhebliche Probleme mit der Auslastung. Grund für die Unterauslastung sind die bei der Verbrennung höheren Kosten als die der Ablagerung auf der Deponie.

Auch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz trägt aufgrund seiner teilweise sehr unklaren Regelungen dazu bei, dass den Entsorgungspflichtigen Abfälle entzogen werden.

Die Umdeklaration von Abfällen zur Beseitigung in Abfälle zur Verwertung ermöglicht einen Export außerhalb des Kreises Offenbach. Nur bei Abfällen zur Beseitigung gilt eine Überlassungspflicht an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Da meist die „Verwertung“ in Anlagen außerhalb des Kreises Offenbach billiger ist als die Beseitigung in Anlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, führt dieser Export zu einer Reduzierung der Abfallmengen und den im Kapitel „Abfallgebühren“ beschriebenen Auswirkungen.

## 2. Grundsätze des Abfallrechts



Das Abfallrecht enthält Vorschriften zur umweltgerechten Entsorgung von Abfällen. Es stellt ein Zentralgebiet des Umweltrechtes dar und hat Bezüge zu fast allen anderen Gebieten des Umweltschutzes wie z. B. zum Naturschutz, zum Gewässerschutz und zum Immissionsschutz.

Wichtigstes Instrument des Abfallrechts ist das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Sonderbereiche des Abfallrechts werden z. B. im Tierkörperbeseitigungsgesetz sowie zur Beseitigung von Abfällen beim Aufsuchen von Bodenschätzen im Bergrecht geregelt.

Das Abfallrecht des Bundes wird ergänzt durch Ausführungsgesetze und Verordnungen der Bundesländer. Im Rahmen des Abfallgesetzes aus dem Jahre 1986 wurden die Grundprinzipien des Abfallwirtschaftsprogrammes auch durch gesetzliche Regelungen, wie z.B. einem Gebot zur Abfallverwertung, abgesichert.

### **Das untergesetzliche Regelwerk**

Das untergesetzliche Regelwerk umfasst zunächst Verordnungen, die die abfallrechtliche Überwachung gestalten und an EG-rechtliche Vorgaben anpassen.

Hierzu zählen:

- die Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs,
- die Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen und von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung,
- die Nachweisverordnung und
- die Transportgenehmigungsverordnung.

Darüber hinaus enthält das untergesetzliche Regelwerk Verordnungen, die die Grundlage für eine weitere Deregulierung der Überwachung schaffen. Wird die Umweltverträglichkeit der Entsorgung über Konzepte und Bilanzen dokumentiert oder ist sie durch besonderes qualifizierte Entsorgungsunternehmen sichergestellt, werden Abfallbesitzer von der Überwachung weitgehend freigestellt. Die Grundlage hierfür bilden die Verordnungen über Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen, die Entsorgungsfachbetriebeverordnung sowie die Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie.

## **3. Definitionen**

### **Der Abfallbegriff**

Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigen will oder entledigen muss.

Mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz werden die Vorgaben des EG-Rechts umgesetzt und der weite EG-Abfallbegriff eingeführt. Dieser erfasst nicht nur - wie nach altem Abfallgesetz - "Abfälle zur Beseitigung", sondern auch die "Abfälle zur Verwertung". Hierdurch wird die Verwertung von "Reststoffen und Wirtschaftsgütern" erstmals vom Abfallrecht geregelt.

### **Abfallentsorgung**

Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung.

### **Abfallarten**

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz unterscheidet zunächst zwischen Abfall zur Verwertung und Abfall zur Beseitigung, je nachdem, ob die Abfälle tatsächlich verarbeitet werden oder nicht, ferner zwischen Abfällen aus privaten Haushaltungen und solchen aus anderen Herkunftsbereichen und schließlich zwischen überwachungsbedürftigen Abfällen. Besonders überwachungsbedürftig sind Abfälle aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen

Einrichtungen, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können

Alle Abfälle zur Beseitigung sind bereits Kraft Gesetzes mindestens überwachungsbedürftig. Abfälle zur Verwertung sind überwachungsbedürftig, wenn sie aufgrund ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge bestimmte Anforderungen zur Sicherung der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwaltung erfordern. Neben der Unterteilung nach dem Abfallgesetz lassen sich Abfallarten nach ihrer Herkunft (kommunale Abfälle, Gewerbeabfälle, landwirtschaftliche Abfälle, Industrieabfälle), nach ihrer Art (Sperrmüll, Klärschlamm, Altreifen, Autowracks, Altöl), nach der Zusammensetzung (mineralische Abfälle, organische Abfälle u. a.), nach dem Zustand (feste, flüssige oder schlammige Abfälle) und nach der Behandlungsmöglichkeit (Hausmüll, hausmüllähnliche Abfälle, Sonderabfälle, inerter Abfall) unterteilen.

## 4. Neustrukturierung der Abfallentsorgung im Rhein-Main Gebiet

Nach der vom Hessischen Landtag am 15.12.1998 beschlossenen Gesetzesänderung sind anstelle des Umlandverbandes Frankfurt wieder die Landkreise und kreisfreien Städte für die Abfallentsorgung zuständig. Ein gemeinsam von den Landkreisen und kreisfreien Städten im Verbandsgebiet erarbeitetes Konzept zur Wahrnehmung der Entsorgungspflicht war die notwendige Voraussetzung für die Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

Sie haben sich mit Vertragsunterzeichnung am 22.12.1998 in der Dachorganisation RMA Rhein-Main Abfall GmbH zusammengeschlossen. Die Gesellschaft nahm am 01.01.1999 ihren Betrieb auf.

Gesellschafter der Rhein-Main Abfall GmbH sind die

kreisfreien Städte:           Frankfurt am Main  
                                  Offenbach am Main

die Landkreise :            Hochtaunuskreis  
                                  Main-Taunus-Kreis  
                                  Kreis Offenbach

sowie die Städte            Maintal  
                                  Bad Vilbel

Aufbauend auf den Strukturen des ehemaligen Eigenbetriebes Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung des Umlandverbandes obliegt der RMA als beauftragter Dritter im Sinne des § 16 Absatz 1 KrW-/AbfG nachfolgende Aufgaben :

- die Beschaffung und Sicherung von Entsorgungskapazitäten unter Ausnutzung vorhandener Abfallentsorgungseinrichtungen,
- die Abfallwirtschaftsplanung,
- die Abstimmung von sanierungsfondsrelevanten Investitionen in die Abfallentsorgungseinrichtungen,
- die Abfallmengenplanung, sowie
- die Festlegung des Entsorgungsstandards einschließlich der Berechnung der Entgelte und des wesentlichen Inhalts der Abfallsatzung, soweit dieser die Entsorgungspflicht im engeren Sinne betrifft.

Hoheitliche Aufgaben wie die Aufstellung der Abfallsatzung, des Organisationsplanes und die Betreuung von rückständigen Gebühren und die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bleiben dem Kreis Offenbach vorbehalten.

## **5. Struktur der Rhein-Main Abfall GmbH**

## **6. Entsorgungsanlagen im Gebiet der Rhein-Main Abfall GmbH**

Durch vertragliche Regelungen wurde der Übergang der Entsorgungseinrichtungen auf die operativen Einheiten geregelt. Der Weiterbetrieb der Abfallentsorgungseinrichtungen soll gleichermaßen Entsorgungssicherheit, Kostensicherheit, Abfallvermeidung, die Einhaltung von Umweltstandards und Transparenz gewährleisten. Transparenz bedeutet auch, dass die Kostenkalkulation die Abhängigkeiten und Einflüsse von bestimmten Abfallarten offenlegt und eine klare Trennung zwischen Gebührenhaushalt und gewerblicher Tätigkeit sichergestellt wird.

### **Abfallentsorgungsanlagen**

#### **Abfallverbrennungsanlage (AVA) –**

60439 Frankfurt-Nordweststadt, Hedderheimer Landstraße 157

##### **1. Inhaber:**

Magistrat Stadt Frankfurt am Main  
- Umweltamt -  
Galvanstraße 28  
60486 Frankfurt/M.  
Tel. 069 / 212 - 39153  
Fax 069 / 212 – 39472

##### **Betriebsführer:**

FES Frankfurter Entsorgungs-  
und Service GmbH  
Weidenbornstraße 40  
60389 Frankfurt/M.  
Tel. 069/212-32363  
Fax 069/212-36675

##### **2. Einzugsbereich:**

Der Einzugsbereich erstreckt sich vorrangig auf den brennbaren Restmüll der Stadt Frankfurt am Main, der Städte und Gemeinden des Hochtaunuskreises und des Main-Taunus-Kreises und der Stadt Bad Vilbel. Kleinanlieferungen aus privaten Haushaltungen sind ausgeschlossen. Kurzfristige Umdispositionen aus abfallwirtschaftlichen oder technischen Gründen bleiben vorbehalten.

##### **3. Regelöffnungszeiten:**

Montag bis Freitag 6.00 bis 16.00 Uhr  
An anderen Tagen und zu anderen Zeiten ist eine Anlieferung nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Betriebsführer möglich.

#### **Müllheizkraftwerk (MHKW) - Offenbach**

63069 Offenbach, Dietzenbacher Straße 189

##### **1. Betreiber/Inhaber:**

EVO Energieversorgung Offenbach AG,  
Andréstraße 71,  
63067 Offenbach am Main  
Tel. 06104/68070.  
Fax 06104/6807-113

##### **2. Einzugsbereich:**

Der Einzugsbereich erstreckt sich vorrangig auf den brennbaren Restmüll der Stadt Offenbach am Main, der Städte und Gemeinden des Kreises Offenbach und der Stadt Maintal. Dieser Einzugsbereich gilt auch für Kleinanlieferungen aus privaten Haushaltungen. Kurzfristige Umdispositionen aus abfallwirtschaftlichen oder technischen Gründen bleiben vorbehalten.

##### **3. Anlieferungszeiten:**

Montag bis Freitag 6.30 bis 16.30 Uhr (außer Kleinanlieferer)  
Samstag 6.30 bis 12.30 Uhr (auch Kleinanlieferer)

An anderen Tagen und zu anderen Zeiten ist eine Anlieferung nur nach vorheriger Abstimmung mit der Anlagenleitung möglich.

## **Deponie Wicker - Flörsheim/Wicker,**

An der B 40 (neu)

### 1. Betreiber/Inhaber:

RMD Rhein-Main Deponie GmbH,  
Betriebsgebäude,  
An der B40 neu,  
65439 Flörsheim-Wicker,  
Tel. 06145/92600 oder -5910  
Fax 06145/926066 oder -6142

### 2. Einzugsbereich:

Der Einzugsbereich erstreckt sich auf den nicht brennbaren Restmüll der Städte und Gemeinden des Main-Taunus-Kreises, des Hochtaunuskreises und des Kreises Offenbach sowie der Städte Frankfurt am Main, Offenbach am Main, Maintal und Bad Vilbel. Er umfasst auch den brennbaren Restmüll dieser Städte und Gemeinden, soweit dieser aus Kapazitätsgründen weder in der AVA Nordweststadt noch im MHKW Offenbach behandelt werden kann. Dieser Einzugsbereich gilt auch für Kleinanlieferungen aus privaten Haushaltungen. Kurzfristige Umdispositionen aus abfallwirtschaftlichen oder technischen Gründen bleiben vorbehalten.

### 3. Anlieferungszeiten:

Montag bis Donnerstag 7.15 bis 16.15 Uhr  
Freitag 7.15 bis 14.45 Uhr  
Samstag 7.15 bis 12.15 Uhr

## **Abfallumladeanlage (AUA),**

60314 Frankfurt-Fechenheim, Uhlfelderstraße 10,

### 1. Betreiber/Inhaber:

RMA Rhein-Main Abfall GmbH,  
Am Hauptbahnhof 18,  
60329 Frankfurt am Main,  
Tel. 069/2577-1724 oder 069/410061  
Fax 069/2577-1777 oder 069/410064

### 2. Einzugsbereich:

Der regelmäßige Einzugsbereich erstreckt sich auf den nichtbrennbaren Restmüll der Stadt Frankfurt (außer westliche Stadtteile), der Stadt Offenbach, der Städte und Gemeinden des Kreises Offenbach, der Stadt Maintal und Bad Vilbel. Der Einzugsbereich für Kleinanlieferungen aus privaten Haushaltungen ist auf die Stadt Frankfurt am Main beschränkt.

Die Anlage erfüllt darüber hinaus die Funktion einer Ausfallreserve für die AVA Nordweststadt und das MHKW Offenbach. Sie wird im Falle des Ausfalls von Verbrennungskapazität bevorzugt mit brennbaren Abfällen aus diesen Anlagen beschickt. Der Einzugsbereich für die nichtbrennbaren Abfälle muss in diesen Ausnahmesituationen gegebenenfalls auf die jeweils verbleibende Restkapazität beschränkt werden, die Übermengen sind dann in Direktanlieferung der Deponie Wicker zuzuführen. Kurzfristige Umdispositionen aus abfallwirtschaftlichen oder technischen Gründen sind jederzeit möglich.

### 3. Anlieferungszeiten

Montag bis Donnerstag 7.30 bis 15.30 Uhr (außer Kleinanlieferer)  
Freitag 7.30 bis 14.00 Uhr (außer Kleinanlieferer)  
Samstag 8.00 bis 13.00 Uhr (nur Kleinanlieferer)



**Wertstoffsortieranlage Flörsheim-Wicker (WSA),**  
Steinmühlenweg 2, 65439 Flörsheim-Wicker, Tel.: 06145/9260-0

1. Inhaber:

MTR Main-Taunus-Recycling  
GmbH  
Steinmühlenweg 5  
65439 Flörsheim-Wicker  
Tel. 06145/9260-0  
Fax 06145/941178

Betriebsführer

KKM Wertstoffsortier-  
gesellschaft mbH  
Steinmühlenweg 2  
65439 Flörsheim-Wicker  
Tel. 06145/92714  
Fax 06145/92730

2. Einzugsbereich:

Sperrmüll und Gewerbeabfall aus den Städten und Gemeinden des Main-Taunus-Kreises, des Hochtaunuskreises und des Kreises Offenbach sowie der Städte Frankfurt am Main, Offenbach am Main, Maintal und Bad Vilbel. Kurzfristige UmDispositionen aus abfallwirtschaftlichen, technischen oder betrieblichen Gründen bleiben vorbehalten.

3. Anlieferungszeiten

Montag bis Donnerstag 7.15 bis 16.15 Uhr  
Freitag 7.15 bis 14.45 Uhr

**Biokompostierungsanlage Maintal,**

Otto-Hahn-Straße 7, 63477 Maintal  
Tel. 06181/493314  
Fax 06181/493334

Anlieferungen an die Biokompostierungsanlage Maintal werden durch Einzel- oder Sammelzuweisungen der RMA Rhein-Main Abfall GmbH (Tel. 069/2577-1726) geregelt.

## 7. Statistik Kreis Offenbach 1999

Während in der Zeit von 1991 bis 1997 die Hausmüll- und Sperrmüllmengen im Kreis Offenbach von ca. 101.000 t im Jahr 1991 auf ca. 90.000 t im Jahr 1997 zurückgegangen sind, ist derzeit mit einem weiteren Rückgang der Abfallmengen im häuslichen Bereich nicht zu rechnen.

Nachfolgende Mengen wurden dem Kreis Offenbach als Entsorgungspflichtigen 1999 zur Entsorgung angedient:

Abfallart	Mengen in t
Hausmüll	82.032
Gewerbeabfälle	3.731
Sortierreste	20
Sperrmüll	6.200
Bauschutt	507
Baustellenabfälle	646
Grünabfall	4
Straßenkehricht	107
K.-& S.-Reinigung; Rechengut	1.869
Klär- und Industrieschlamm	85
Summe	95.201

## 8. Abfallgebühren

In den vergangenen Jahren war die Entwicklung der Abfallgebühren der Gebührenzahlerin/dem Gebührenzahler nur schwer verständlich zu machen. Eine Abfallmengenverringerung durch Vermeidung und Getrennthaltung führte anstatt zu der erwarteten Kostensenkung, zu einer permanenten Erhöhung der Abfallbeseitigungskosten und damit der Gebühren. Als Gründe sind unter anderem die gestiegenen Umweltauforderungen und das damit verbundene breitere Leistungsangebot der Entsorgungspflichtigen, sinkende Abfallmengen und eine damit einhergehende mengenstromspezifische Fixkostenprogression pro Dienstleistung sowie eine unterschiedliche Gebührenkalkulationspraxis.

Die Rückübertragung der Abfallwirtschaft auf die Landkreise und kreisfreien Städte im Bereich des Umlandverbandes Frankfurt zeigte bereits nach einem halben Jahr erste Erfolge.

In seiner Sitzung am 23.06.1999 hat der Kreistag des Kreises Offenbach seine Abfallsatzung geändert und eine Gebührenreduzierung beschlossen. Die Hausmüllgebühr reduzierte sich von 340,--DM/t auf 310,--DM/t. Beim Sperrmüll konnte eine Reduzierung von 425,--DM/t auf 390,--DM/t erreicht werden, gleiches gilt für Gewerbeabfälle.

Damit erfüllte sich eine Forderung des Kreistages vom Dezember 1998, der im Rahmen seiner Zustimmung zu den Gründungsverträgen der Rhein-Main Abfall GmbH, eine Reduzierung der Abfallgebühren um mindestens 20,--DM/t gefordert hatte.

Auch die Gebühren für die Sonderabfallkleinmengensammlung reduzierten sich um 0,35 DM pro Einwohner und Jahr und betragen nun 1,20 DM/Einwohner/Jahr.

Entsorgungsgebühren im Kreis Offenbach (gültig ab 01.07.1999)

<b>Bezeichnung</b>	<b>DM/t</b>	<b>DM/m<sup>3</sup></b>
für Hausmüll	310,00	155,00
für Sperrmüll	390,00	195,00
für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	390,00	195,00
für Baustellenabfälle	390,00	195,00
für staubförmige Abfälle	450,00	675,00
für Asbestabfälle	490,00	735,00
für künstliche Mineralfasern (KLMF)	980,00	125,00
für Bauschutt		
- belastet (soweit nachweislich nach Abfallbeurteilung durch die zuständige Behörde auf Hausmülldeponien ablagerbar)	430,00	645,00
- nicht aufbereitbar (rein mineralisch)	175,00	265,00
für Erdaushub		
- belastet (soweit nachweislich nach Abfallbeurteilung durch die zuständige Behörde auf Hausmülldeponien ablagerbar)	430,00	645,00
für Grünabfälle		
- nicht verwertbar	390,00	100,00
für Straßenkehrriecht, Rückstände aus Kanal- und Sinkkastenreinigung, Rechengut	310,00	155,00
für Schlämme	425,00	425,00
für kommunale Klärschlämme (soweit diese entsprechend der Klärschlammverordnung nicht verwertbar sind)	240,00	240,00
die Mindestgebühr beträgt je Anlieferung mit Ausnahme für private Kleinanlieferer von Hausmüll / Sperrmüll „Kofferraum eines Pkw“ und für private Kleinanlieferer von Bauschutt	40,00 DM	
für private Kleinanlieferer von Hausmüll / Sperrmüll je Anlieferung		
- Kofferraum eines Pkw	7,00 DM	
- Kofferraum eines Pkw zuzüglich Beladung von Sitzen und/oder Dachgepäckträgern	40,00 DM	
für private Kleinanlieferer von Bauschutt (rein mineralisch) je Anlieferung (Kofferraum eines Pkw zzgl. Beladung von Sitzen und/oder Dachgepäckträger bzw. Kleinhänger (gilt nur für die Annahmestelle auf der Abfallumladeanlage Frankfurt-Fechenheim)	10,00 DM	
für Sonderabfallkleinmengensammlung pro Einwohner	1,20 DM	

## 9. Sonderabfallkleinmengen

Die RHEIN-MAIN ABFALL GmbH führt im Auftrag des Kreises Offenbach die Einsammlung von Sonderabfall-Kleinmengen durch.

An der Sammlung können sich private Haushalte, Schulen, Dienstleistungsunternehmen und Kleingewerbebetriebe beteiligen. Dabei darf das jährliche Sonderabfallaufkommen jedoch 500 kg nicht übersteigen. Erzeuger größerer Abfallmengen müssen die Sonderabfälle dem Gesetz entsprechend der Hessischen Industriemüll GmbH direkt andienen.

Auch im Jahr 2000 werden mit dem RMA-Schadstoffmobil umfangreiche Sonderabfall-Kleinmengensammlungen stattfinden.

Bereich	Standorte	Sammeltage	Termine	Sammelstunden
Stadt Offenbach, Kreis Offenbach und Stadt Maintal	87	152	408	920

### Bei der Anlieferung sind folgende wichtige Hinweise zu beachten:

1. Pro Anlieferung dürfen nicht mehr als 100 Liter bzw. 100 kg Sonderabfälle abgegeben werden.
2. Das Fassungsvermögen der Behälter darf nicht größer als 20 Liter (bei ätzenden Flüssigkeiten 10 Liter) sein, da größere Behälter nicht in die Fässer des Entsorgungsfahrzeuges passen.
3. Die Sonderabfälle sollten nach Möglichkeit in gut verschlossenen Originalverpackungen abgegeben werden.
4. Haushaltsbatterien sind über die Verkaufsstellen des Handels bzw. über die jeweiligen Abgabemöglichkeiten der Kommunen oder über das Schadstoffmobil zu entsorgen.
5. Altöl muss gemäß Altöl-Verordnung bei allen Verkaufsstellen (Fachhandel, Tankstellen, Supermärkte), die Motoröle vertreiben, kostenlos zurückgenommen werden.
6. Altmedikamente sind in Apotheken abzugeben; in Ausnahmefällen werden Altmedikamente auch am Schadstoffmobil entgegengenommen.
7. Ausgehärtete Dispersionsfarben können mit Hausmüll entsorgt werden.
8. Leuchtstofflampen können nur in haushaltsüblichen Mengen bis zu 3 Stück abgegeben werden.
9. KfZ-Batterien sind über die Verkaufsstellen des Handels bzw. das Schadstoffmobil (max. 1 Batterie) zu entsorgen.
10. Tropffreie und spachtelreine Leergebinde sind kein Sonderabfall und können dem Hausmüll beigegeben werden.

### Darüber hinaus muss bei der Sonderabfall-Kleinmengensammlung folgendes beachtet werden:

Das Sammelteam nimmt täglich mehrere Sammeltermine wahr; d.h. die angegebenen Sammelzeiten sind genau einzuhalten und beinhalten Sortier- und Aufräumarbeiten an den Sammelstellen. Somit besteht für die Bürgerinnen und Bürger, die erst kurz vor Ablauf der Sammelzeiten am Fahrzeug ankommen, und bei allzu großem Andrang kein Anspruch auf Abnahme der Sonderabfälle.

Wir bitten in diesem Fall darum, die zeitlich verschobenen Sammeltermine in anderen Teilorten der Kommune bzw. die nächste Sammlung wahrzunehmen; auf keinen Fall dürfen Abfälle anonym an den Sammelstellen abgestellt werden.

## **Im einzelnen nimmt die Entsorgungsfirma folgende Sonderabfallarten an:**

Farben, Lacke, Holzschutzmittel, Abbeizmittel, Leim, Klebemittel, Rostschutzmittel, Verdüner, Terpentin, Waschbenzin, Kaltreiniger, Fleckentferner, Säuren, Laugen, Metallputzmittel, Herdputzmittel, Backofenreiniger, WC-Reiniger, Abflussreiniger, Entkalker, Salmiakgeist, Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Kosmetika, alle Arten von Altbatterien einschließlich Autobatterien (max. 1 Stück), Fixierbänder, Bleichbänder, Entwicklungsbänder und sonstige chemische Abfälle aus Heim- und Schullabors, Mottenschutzmittel, Leuchtstofflampen (max. 3 Stück), Frittierfette.

## **10. Adressen**

Kreis Offenbach  
Der Kreisausschuss  
Umweltamt  
Berliner Straße 60  
63065 Offenbach am Main  
Tel. 069/8068-411  
Fax 069/8068-381

RMA Rhein-Main Abfall GmbH (im Auftrag der entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaft)  
Am Hauptbahnhof 18  
60329 Frankfurt am Main  
Tel. 069/2577-1741 oder -1751 bis -1754  
Fax 069/2577-1777

- Kontrolle und Überwachung der Abfallströme und der satzungsgemäßen Entsorgung/ Verwertung andienungspflichtiger Abfälle.
- Zuweisung/Disposition von Abfällen zu geeigneten Abfallentsorgungs- und Sortieranlagen.
- Beratung von Städten, Gemeinden, Firmen und Privatpersonen in allen Fragen der Vermeidung, Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Abfällen und sonstigen Stoffen wie z. B. Bauschutt und Erdaushub.
- Auskünfte zu Gebührenfragen/Unterstützung der Entsorgungspflichtigen bei der Erstellung von Gebührenbescheiden.  
Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden hinsichtlich der Abfallentsorgung.
- Sonderabfall-Kleinmengensammlung (Tel. 069/2577-1756 oder -1759)

Stadtverwaltungen bzw. Gemeindeverwaltungen der Städte und Gemeinden des Kreises Offenbach

- Sammlung von Wertstoffen, Schadstoffen und Restmüll
- Sperrmüllabfuhr
- Ausgabe von Müllsäcken
- Sonderaktionen wie Weihnachtsbaumentorgung, Häckseldienst für Gartenabfälle, Geschirrdienst für Großveranstaltungen usw.
- Adressen und Telefonnummern sind in den jeweiligen "Müllkalendern" und amtlichen Mitteilungen genannt.

Regierungspräsidium Darmstadt  
- Abteilung Staatliches Umweltamt Hanau -  
Willy-Brandt-Straße 23,  
63450 Hanau,  
Tel. 06181/3058-0  
Fax 06181/3058-103

Zuständig für den Bereich Stadt Offenbach, Kreis Offenbach und die Stadt Maintal.

- Überwachung der Abfallentsorgung,
- Erteilung von Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigungen,
- Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen.

Hessische Industriemüll GmbH  
Kreuzberger Ring 58,  
65205 Wiesbaden,  
Tel. 0611/7149-0  
Fax 0611/7149311

- Entsorgung von Sonderabfällen aus Industrie und Gewerbe